

Lieber Gast, wir informieren Sie gerne!



Warum muss ich dem Wirt meine Daten zur Verfügung stellen?

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Nachverfolgung von Infektionswegen muss der Wirt Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer von jeweils einer Person pro Hausstand aufnehmen, damit diese im Falle einer Infektion eines anderen Gastes vor Ort kontaktiert werden kann. Nach 4 Wochen werden die Daten wieder datenschutzgerecht vernichtet.



Wann und wo muss ich eine Maske tragen?

In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen (auch im Außenbereich) außer am Tisch selbst haben Sie als Gast eine Maske zu tragen.



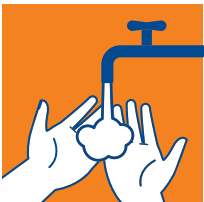
Welche Hygieneregeln gelten für mich?

Es gelten die gängigen Hygieneregeln, wie gründliches Händewaschen sowie die Abstandsregel auf Laufwegen und im Toilettenbereich. Bitte beachten Sie auch die Nies- und Hustenetikette.



Wann gilt welcher Abstand?

Am Tisch selbst muss kein Abstand eingehalten werden, wenn Sie mit Personen an einem Tisch sitzen, die nicht unter die allgemeinen Kontaktbeschränkungen fallen. Auf den Laufwegen und im Toilettenbereich müssen Sie Abstand halten. Die Tische wurden von den Wirten mit ausreichend Abstand aufgestellt bzw. hat Ihr Gastgeber hier entsprechende Schutzvorrichtungen durch beispielsweise Plexiglaswände getroffen.



Wie habe ich mich beim Besuch der Toilette zu verhalten?

Halten Sie Abstand zu anderen Gästen und vergessen Sie nicht, sich die Hände gründlich mit Seife zu waschen.



Eintritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Gäste*

*es gelten die jeweils aktuellen Vorschriften der CoronaVO BW

Was müssen Gäste beim Restaurant- oder Hotelbesuch beachten?



Ab wann dürfen Gastronomie und Hotellerie wieder öffnen?

Nach 5 Werktagen mit Inzidenz unter 100 im jeweiligen Stadt- oder Landkreis und 1 Tag nach Bekanntgabe durch den Stadt- oder Landkreis. Bleibt die Inzidenz weiter 14 Tage stabil unter 100 oder fällt unter 50, werden weitere Lockerungen innerhalb eines Stufenplans möglich – etwa was die Kontaktbeschränkungen oder die Öffnungszeiten betrifft.



Müssen meine Kontaktdaten weiterhin erfasst werden?

Ja, die Erfassung ist zur Kontaktnachverfolgung weiterhin verpflichtend, auch für Geimpfte und Genesene.

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer.

Entweder auf Papier oder digital, z.B. über die vom Land präferierte LUCA-App.



Muss ich einen Tisch reservieren?

Es gibt für die Gäste keine Vorbuchungspflicht, trotzdem empfiehlt es sich, im Vorfeld einen Tisch zu reservieren, damit der Besuch möglichst reibungslos verläuft.



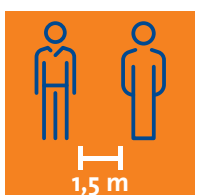
Gibt es Einschränkungen bei den Öffnungszeiten?

In Öffnungsstufe 1 (Inzidenz unter 100) darf die Gastronomie innen und außen von 6 bis 21 Uhr öffnen. In Öffnungsstufe 2 (Inzidenz 14 Tage stabil unter 100) dann von 6 bis 22 Uhr.



Können Familienfeiern (z.B. Geburtstage, Konfirmationen) in Gaststätten gefeiert werden?

Größere Zusammenkünfte, Feierlichkeiten oder Veranstaltungen sind noch nicht gestattet. Möglich ist, was im Rahmen der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen bleibt. Siehe dazu auch die Frage „Wie viele Personen dürfen an einem Tisch sitzen?“



Gelten die bisherigen Abstands- und Hygieneregeln weiterhin?

Ja, die bekannten AHA-Regelungen sind weiterhin zu beachten, also Abstand halten, Handhygiene praktizieren und Maske tragen.



Wer darf die Gastronomie und Hotellerie wieder besuchen?

Die Gäste müssen entweder „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ sein, um den Betrieb betreten zu können und sollten folgenden Nachweis mit sich führen, der vom Betrieb kontrolliert werden muss:

Vollständig Geimpfte: Impfpass, auf dem die zweite Impfung mind. 14 Tage alt ist oder ehemals Infizierte, jetzt Genesene, die deshalb nur einmal geimpft wurden (Nachweis: PCR-Test und Impfpass).

Genesene: Positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage, aber nicht älter als 6 Monate ist.

Negativ Getestete: Mit Testbescheinigung nicht älter als 24h z.B. von Testzentrum (1x die Woche kostenlos), Arbeitgeber des Gastes oder Dienstleister (z.B. Friseur, Einzelhandel, Gastronom...). Privat durchgeführte Selbsttests berechtigen nicht zum Eintritt.



Wie viele Personen dürfen an einem Tisch sitzen?

Es dürfen nur so viele Personen an einem Tisch sitzen, wie es die aktuellen Kontaktbeschränkungen erlauben. Diese beziehen sich auf die Inzidenzwerte, die das örtliche Gesundheitsamt bekannt gibt.

Bei Inzidenz 50-100: Angehörige aus 2 Haushalten mit max. 5 Personen. Kinder bis 14 Jahre zählen nicht dazu. Hat ein Haushalt mehr als 5 Personen (ohne Kinder bis 14 Jahre), darf noch max. eine weitere Person eines anderen Haushalts hinzukommen.

Bei Inzidenz unter 50: Angehörige aus 3 Haushalten mit max. 10 Personen Kinder bis 14 Jahre zählen nicht dazu.

Genesene und Geimpfte sind von diesen Beschränkungen ausgenommen und werden nicht mitgezählt. Getestete werden mitgezählt. Paare zählen als ein Haushalt, auch wenn sie nicht zusammen leben.



Was gilt für private Übernachtungen in Hotels?

Private Übernachtungen sind in Öffnungsstufe 1 nun ebenfalls wieder möglich, es gelten weiterhin die Abstands-, Hygiene- und Zugangsregelungen. In Öffnungsstufe 1 dürfen auch die Hotelfreibäder für die Hotelgäste öffnen. Weitere Bereiche (neben Übernachtung und Verpflegung) wie z.B. Sauna, Wellness dürfen erst ab Stufe 2 für Hotelgäste geöffnet werden.

Bei längeren Hotelaufenthalten reicht für Getestete für den Hotelaufenthalt (inkl. der Leistungen des Betriebs, z.B. Restaurant) eine erneute Testung immer nach drei weiteren Aufenthaltstagen aus.